



Strozzigasse 10/7-9
1080 Wien
Tel. +43(0)1/40 113
Fax +43(0)1/40 113-50
office@umweltdachverband.at
www.umweltdachverband.at

umweltdachverband

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
z. H. Dr. Florian Haas
Abteilung III/I
Stubenbastei 5
1010 Wien

Per E-Mail: post.iii.i@bmwfw.gv.at

In Kopie an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 13. Februar 2015

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Schaffung einer transeuropäischen Energieinfrastruktur

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden nimmt der Umweltdachverband von der Möglichkeit Gebrauch, Stellung zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Schaffung einer transeuropäischen Energieinfrastruktur zu nehmen.

Wir ersuchen um Kenntnisnahme und Berücksichtigung der folgenden Anmerkungen und Forderungen.

Allgemeine Anmerkung zur transeuropäischen Energieinfrastruktur:

Diesem Bundesgesetz unterliegen die das Bundesgebiet betreffenden Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die von der Europäischen Kommission gemäß Art. 3 und Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 auf die Liste jener Vorhaben gesetzt wurden, welche von gemeinsamem energiewirtschaftlichem Interesse in der Europäischen Union sind.

Die Liste wird seitens des Umweltdachverbandes massiv kritisiert, nicht zuletzt aufgrund der Tatsache, dass sie entgegen den Bestimmungen der Århus Konvention ohne Einbindung der Öffentlichkeit erstellt wurde und nun aber Angelpunkt für Verfahrenserleichterungen im Sinne der gelisteten Projekte sind.

Der Umweltdachverband anerkennt grundsätzlich das Ziel einer stabilen und sicheren Energieversorgung. Durch die Festlegung von großen Infrastrukturvorhaben wird aber gleichzeitig der Alternative einer dezentralen stabilen Energieversorgung das Wasser abgegraben, weshalb dezentrale Lösungen in das Hintertreffen geraten.

Zudem rechtfertigt das Ziel einer sicheren und stabilen Energieversorgung nicht zwangsläufig und gleichsam automatisch ein alles überwiegendes öffentliches Interesse an der Realisierung des Vorhabens von gemeinsamem Interesse.

Der Umweltdachverband begrüßt zwar, dass das BMFWF nun einen Gesetzesentwurf zur Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 vorgelegt hat. Das europaweite Ziel einer sicheren Energieversorgung muss jedoch **im Einklang mit allen öffentlichen Interessen** erreichbar gemacht werden. Insbesondere gilt es hier, die Interessen der Energiewirtschaft an den Vorhaben gemeinsamen Interesses sorgfältig gegen die Interessen der **EU-Wasserrahmenrichtlinie** (Verschlechterungsverbot) sowie die **Fauna-Flora-Habitat- und die Vogelschutz-Richtlinie** (für bestehende und – nach Judikatur des EuGH (insbesondere Rs C-244/05, Bund Naturschutz) – auch für potenzielle/“faktische“ Natura 2000-Gebiete) abzuwägen. **Es ist daher im Einzelfall zu prüfen, ob das öffentliche Interesse eines Infrastrukturvorhabens, das mit diesem Gesetzesentwurf erleichtert werden sollen, höher zu bewerten ist, als die damit einhergehende Verschlechterung des Natur- und Umweltzustandes. Diese Einzelfallprüfung des Öffentlichen Interesses ist zentraler Handlungspunkt für dieses Gesetz.**

Konkrete Anmerkungen:

I. Keine Ausführung „öffentlicher Interessen“

Im Zusammenhang mit den oben dargelegten Anmerkungen ist konkret zu kritisieren, dass im Entwurfstext „**öffentliche Interessen**“ **nur unzureichend Erwähnung finden**. So wird lediglich in § 9 Abs. 5 angemerkt, dass „[i]m Rahmen des Vorantragsabschnitts [...] sämtliche Genehmigungsbehörden, Standortgemeinden und Vertreter der voraussichtlich [!] berührten öffentlichen Interessen anzuhören“ sind.

Es wird gefordert, **die Notwendigkeit der Berücksichtigung aller offensichtlich – und nicht nur voraussichtlich – berührten öffentlichen Interessen** im Gesetzestext zu ergänzen. Dazu zählt insbesondere das öffentliche Interesse Naturschutz. Darüber hinaus ist ein überwiegendes Öffentliches Interesse am Ausbau immer im Einzelfall zu prüfen.

II. Unsachliche Verallgemeinerung des § 11

In § 11 des vorliegenden Entwurfs werden die **Absätze 2 und 3 des § 52 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz) außer Kraft gesetzt**. In den Erläuterungen dazu wird angeführt, dass die im Rahmen dieses Gesetzes vorgelegten Projekte so umfangreich und komplex wären, dass ein einzelner Gutachter kein konsistentes, alle Aspekte umfassendes Gutachten abgeben könnte bzw. die Behörde nicht für jeden Einzelfall über entsprechende Amtssachverständige verfüge. Vor allem die zweite Argumentation ist als redundant zu betrachten, stellt doch gerade § 52 Abs. 2 AVG die Ausnahmeregelung für den Fall dar, dass keine Amtssachverständigen zur Verfügung stehen. Zusätzlich erlaubt der § 52 Abs. 3 AVG ein Heranziehen von nichtamtlichen Sachverständigen für eine wesentliche Beschleunigung des Verfahrens.

Darüber hinaus ist nicht nachzuvollziehen, dass „Unternehmen“ als Sachverständige beauftragt werden können, da dabei die Beeinflussung der Beurteilung des betroffenen Projekts durch Eigeninteressen nicht ausgeschlossen werden kann.

§ 11 ist dementsprechend zu streichen, bietet das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz doch alle notwendigen Instrumente, um ein etwaiges Sachverständigenproblem zu lösen.

III. Verwaltungsstrafbestimmungen des § 14

Der vorliegende Entwurf sieht in § 14 Abs 2 Verwaltungsstrafen in der Höhe von bis zu 100.000 Euro für folgende Fälle vor:

- Vorhabenträger, die durch Vorlage fehlerhafter Informationen, die ein ausschlaggebender Faktor für die Erteilung waren, eine Klassifikation als Vorhaben von gemeinsamem Interesse erschlichen haben
- Erschleichung einer Bau- und Betriebsbewilligung
- Erschleichung der Übernahme der Investitionskosten durch falsche Angaben im Investitionsantrag

Eine Strafdrohung von bis zu 100.000 Euro scheint in Relation mit dem Bau großer Infrastrukturanlagen verschwindend klein.

Zweckmäßiger erscheint eine **am jeweiligen Projektvolumen gemessene Bestrafung** (z.B. Prozentsätze des jeweiligen Projektaufkommens).

Mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme und Berücksichtigung der angemerkten Punkte verbleiben wir mit freundlichen Grüßen



Mag. Franz Maier
Präsident



Mag. Michael Proschek-Hauptmann
Geschäftsführer